

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohns

Für die Entsorgungswirtschaft gilt seit dem 01. Januar 2025 ein verbindliches Mindestentgelt in Höhe von 12,82 € brutto pro Stunde, gemäß dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Gemäß § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, wie ein Bürge, wenn dieser oder ein eingesetzter Nachunternehmer bzw. ein Verleiher gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestentgelts an seine Beschäftigten verstößt.

Wir, die Schuler Rohstoff GmbH, verpflichten uns hiermit gegenüber dem Auftraggeber,

- (1) den jeweils gültigen Branchenmindestlohn gemäß AEntG an alle im Rahmen des Auftrags eingesetzten eigenen Beschäftigten zu zahlen;
- (2) sicherzustellen, dass alle eingesetzten Subunternehmer oder Verleiher ebenfalls zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet werden und diese Verpflichtung auch einhalten;
- (3) den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns durch uns oder unsere Subunternehmer ergeben könnten.

Sollten Mitarbeiter eines durch uns eingesetzten Subunternehmens den Auftraggeber in Anspruch nehmen, so tragen wir die volle Verantwortung und halten den Auftraggeber schadlos.

Bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung des Branchenmindestlohns ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftraggeber die noch nicht erbrachte Leistung auf unsere Kosten durch Dritte ausführen lassen.

Wir erklären ausdrücklich, dass der Branchenmindestlohn gemäß § 3a AEntG bei allen durch uns im Rahmen dieses Auftrags eingesetzten Beschäftigten eingehalten wird.

Deißlingen, 26.03.2025



ppa. Kevin Kargoll
Schuler Rohstoff GmbH